

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Ausschreibungsverfahren für den hauptamtlichen Vorsitz der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg"

Die **Kleine Anfrage 879** vom 1. September 2010 hat folgenden Wortlaut:

Am 20. April 2010 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg" mit Sitz in Teistungen/Eichsfeld gemäß § 48 Abs. 3 Satz 7 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschlossen, die zum 31. August 2010 auslaufende Stelle des/der hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden für die Verwaltungsgemeinschaft (VG) neu auszuschreiben, da weniger als zwei Drittel der Gemeinschaftsversammlung sich dafür aussprach, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb auf eine Stellenausschreibung zu verzichten.

Dieser Antrag wurde drei Monate später, am 20. Juli 2010, erneut in der Gemeinschaftsversammlung zur Abstimmung gestellt. In der Zwischenzeit erfolgte keine Ausschreibung der zum 31. August 2010 auslaufenden Stelle, da bis dahin nicht einmal die Ausschreibungskriterien abgestimmt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer hat diesen Antrag erneut auf die Tagesordnung der VG-Versammlung vom 20. Juli 2010 gesetzt?
2. Welche Gründe waren nach Aussage der/des Antragstellenden bzw. gemäß einschlägiger gesetzlicher Vorschriften dafür verantwortlich, dass der Antrag erneut zur Abstimmung gestellt wurde?
3. Wie lange darf die Umsetzung eines solchen Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung durch das ausführende Organ - hier der Gemeinschaftsvorsitzende - aufgeschoben werden?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Verzögerung des Ausschreibungsverfahrens durch den durch die angestrebte eigene Wiederwahl persönlich betroffenen Gemeinschaftsvorsitzenden im konkreten Fall?
5. Wann darf ein solcher rechtlich nicht beanstandeter Beschluss überhaupt wiederholt werden?
6. Darf ein solcher rechtlich nicht beanstandeter Beschluss wiederholt werden, wenn dieser durch den befangenen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt wurde?
7. Wurde im vorliegenden Fall vor der Abstimmung des am 20. Juli 2010 erneut zur Abstimmung gestellten Antrages einer Nichtausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden ein Rückholbeschluss des entsprechenden Beschlusses vom 20. April 2010 gefasst?

8. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürLbVO ist die Thüringer Laufbahnverordnung, die eine Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen vorsieht, für kommunale Wahlbeamte nicht anwendbar. Welche Zeitspannen und welcher Vorlauf bis zum Neubesetzungstermin in Ausschreibungsverfahren sieht die Landesregierung im Hinblick auf die Gewinnung geeigneten und qualifizierten Personals für die Stelle der Wahlbeamtin oder des Wahlbeamten als angemessen und empfehlenswert an, insbesondere bei regulär auslaufenden, also zu einem absehbaren Zeitpunkt neu zu besetzender Stellen von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld teilte mit, der Gemeinschaftsvorsitzende habe den Antrag auf die Tagesordnung gesetzt.

Zu 2.:

Der Niederschrift zur Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 20. Juli 2010 ist die Aussage zu entnehmen, durch die Kommunalwahl sei eine neue Sachlage eingetreten und die Gemeinschaftsversammlung habe sich in der vorhergehenden Sitzung dafür ausgesprochen, die Entscheidungen bezüglich Verfahrensweise und Ausschreibung der neuen Gemeinschaftsversammlung zu überlassen. Der Niederschrift ist zudem zu entnehmen, dass die Gemeinschaftsversammlung über die Tagesordnung mit Mehrheit abgestimmt habe.

Zu 3.:

Die Vorschriften über den Vollzug von Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung (§ 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG -) enthalten keine Fristen. Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet selbst, ob und gegebenenfalls welche Anordnungen sie zum Vollzug ihrer Beschlüsse trifft. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Zu 4.:

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft handelten im konkreten Fall in kommunaler Selbstverwaltung und unterliegen insoweit nur der Rechtsaufsicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu 5.:

Die Gemeinschaftsversammlung darf Beschlüsse wiederholen, sofern die Sach- und Rechtslage nicht entgegensteht.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

Zu 7.:

Der Niederschrift zur Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 20. Juli 2010 ist eine solche Verfahrensweise nicht zu entnehmen.

Zu 8.:

Die Anforderungen zur Neubesetzung der Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ergeben sich aus § 48 Abs. 2 ThürKO. Sofern die Gemeinschaftsversammlung nicht von der Ausschreibung absieht, ist die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben (§ 48 Abs. 8 Satz 3, 7 und 8 ThürKO). Über die konkrete Verfahrensweise entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft nach pflichtgemäßem Ermessen in kommunaler Selbstverwaltung (§ 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG).

Prof. Dr. Huber
Minister